



Merkblatt zum Baubewilligungsverfahren

UWS

Anforderungen an Baumaschinen
bezüglich Partikelfiltersystemen

Luzern, 1. Mai 2010

ps

Gemäss den Artikeln 19a und 19b der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) müssen dieselbetriebene Baumaschinen in Abhängigkeit ihrer Leistung und ihres Baujahrs mit wirkungsvollen und funktionsfähigen Systemen zur Reduktion der Feststoffpartikel im Abgas ausgerüstet sein. Die entsprechenden Partikelfiltersysteme müssen die Anforderungen von Anhang 4 Ziffern 32 und 33 LRV erfüllen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Baumaschinen (Leistung, Baujahr) ab welchem Zeitpunkt (Termin) mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sein müssen:

Leistung	Baujahr	Termin
ab 37 kW	ab 2009	1. Januar 2009
	2000 – 2008	1. Mai 2010
	vor 2000	1. Mai 2015
18 – 37 kW	ab 2010	1. Januar 2010
	vor 2010	keine Filterpflicht
unter 18 kW	alle	keine Filterpflicht

Zum heutigen Zeitpunkt müssen mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sein:

- **Baumaschinen mit einer Leistung ab 37 kW und Baujahr ab 2000**
- **Baumaschinen mit einer Leistung zwischen 18 und 37 kW und Baujahr ab 2010**

Ab 1. Mai 2015 gilt die Partikelfilterpflicht für alle Baumaschinen mit einer Leistung ab 37 kW, also unabhängig vom Alter der Maschine.

Für Baumaschinen mit einer Leistung von 18 bis 37 kW und Baujahr vor 2010 sowie für Baumaschinen mit einer Leistung unter 18 kW gilt keine Filterpflicht.